

Satzung des Vereins Radsport-Gemeinschaft Böblingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Radsport-Gemeinschaft Böblingen e.V.“, abgekürzt „RSG Böblingen e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 240622 eingetragen und hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2 Ziele

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Übergeordnete Instanzen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für das einzelne Mitglied des Vereins.

§ 4

Ordnungen/Stellungnahmen

Zur Durchführung dieser Satzung stützt sich der Verein auf Ordnungen. Hier sei auf folgende Ordnungen hingewiesen:

Mitgliederordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen der Organe.

Weitere Ordnungen sind möglich. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass und das Inkrafttreten folgender Ordnungen zuständig: Mitgliederordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung der RSG-Versammlung.

Die Abstimmung über die Ordnungen hat einzeln zu erfolgen. Sie können mit anderen Mehrheitsverhältnissen, als diese Satzung, beschlossen werden. Die Geschäftsordnungen sind vom jeweils betroffenen Personenkreis zu beschließen und dem Vorstand vorzulegen. Eine Jugendordnung wird durch die Jugendlichen beschlossen und vom Vorstand geprüft und genehmigt.

Der Umgang mit Daten ist in einer Erklärung zum Datenschutz, nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung, festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn diese voll geschäftsfähig ist oder im Falle der Minderjährigkeit die Einverständniserklärung seines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- b) Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinspräsidiums. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht und der Mitgliederordnung. Bei Verstößen gegen Ordnungen und gegen die Satzung kommt die Disziplinarordnung zur Anwendung.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Ein Mitglied ist über den Vereinsausschluss bzw. über die Streichung von der Mitgliederliste bei vertretbarem Aufwand zu informieren. Die Voraussetzungen für eine Streichung von der Mitgliederliste oder für einen Ausschluss sind in der Disziplinarordnung festgelegt.

§ 6 **Beiträge und Finanzen**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis Ende Februar an den Verein zu zahlen.
Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit eingegangen sind, wird eine Mahngebühr erhoben.
3. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben).
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Ein solcher Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

Genaue Regelungen zu den Beiträgen und den Finanzen sind in der Beitragsordnung bzw. Finanzordnung festgeschrieben.

§ 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) das Präsidium
- C) der Vorstand in Sinne des § 26 BGB
- D) die Abteilungsführung soweit vorhanden
- E) Ausschüsse soweit vorhanden

Weitere Organe sind zulässig sofern hierfür Bedarf besteht. Diese Organe müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Aufgaben und die

Zusammensetzung der Organe werden in der jeweiligen Geschäftsordnung beschrieben, sofern diese nicht in der Satzung geregelt sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Einberufung und Dokumentation

Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch E-Mail. Eine postalische Einladung zur Benachrichtigung der Vereinsmitglieder, welche keinen Zugang zu den elektronischen Medien besitzen, erfolgt im Umkreis von 30 Km oder auf Verlangen.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands und des Präsidiums soweit erforderlich
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Abstimmungen und Beschlüsse soweit diese durch die Tagesordnung vorgegeben sind.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 9, Ziffer 5 dieser Satzung.
- c) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich und mit Begründung gefordert wird.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsordnung der RSG-Böblingen e.V. zu beachten.

§ 9 Vereinsführung

Die Vereinsführung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium teilt sich in zwei Gruppen auf.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(Vorstandsvorsitzender, dessen Stellvertreter, Kassierer)

Weitere Mitglieder nicht im Sinne des § 26 BGB

(Ehrenpräsident, Abteilungsleiter, Jugendleiter und weitere)

Teile des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenvorsitzende und Leiter aus den Abteilungen gehören durch das Amt dem Präsidium an.

Dem Präsidium/Vorstand beigeordnet ist der Schriftführer. Dieser hat im Präsidium/Vorstand kein Stimmrecht.

1. Das Präsidium erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann Aufgaben die auch nach

außen wirken an Vereinsmitglieder delegieren. Der erste Vorsitzende sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

2. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes/Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen. Die Vorstandsposten nach § 26 BGB dürfen **nicht** in **Personalunion** geführt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist der Vorstand zuständig.

§ 10

Disziplinarordnung

Zur Durchsetzung der Satzung, Ordnungen und eines angemessenen Verhaltens stützt sich die RSG Böblingen e.V. auf eine Disziplinarordnung. Der Strafraum wird durch diese Satzung vorgegeben.

Die Strafen beginnen bei Ermahnungen, reichen über Verweise und Ausschluss vom Trainingsbetrieb/Wettkampfbetrieb/Versammlungen bis zu Strafdiensten und Geldstrafen.

Schadensersatz kann hiervon unabhängig geltend gemacht werden.

Wie und wann welche Maßnahme zur Anwendung kommt, steht in der Disziplinarordnung.

Ein Bekanntmachen einer Disziplinarmaßnahme liegt im Ermessen des Disziplinierenden, hierbei ist jedoch die DSGVO zu beachten.

Die Disziplinarordnung wird durch das Präsidium erstellt und in Kraft gesetzt. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§11

Abteilungen / Sparten / Ausschüsse

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können bei Bedarf Gruppen, Abteilungen oder Teams gegründet werden. Die Organisationsstruktur bleibt dem betroffenen Personenkreis überlassen.
2. Im Präsidium stimmberechtigt sind jedoch nur gewählte Abteilungsleiter.
3. Eine beschränkte finanzielle Unabhängigkeit muss mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Ausschüsse, Abteilungen oder Sparten treten nach Anfall der zu erbringenden Aufgabenerfüllung zusammen. Sie haben hierfür Protokoll für den entsprechenden Personenkreis und den Vorstand zu führen.

§ 12

Vereinsauflösung / Vereinszusammenschluss

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Vorhandenes Vereinsvermögen fällt nach begleichen der Verbindlichkeiten, an die Stadt Böblingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am Mittwoch den 12.06.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.